



Die dramatische Flucht Graf Eberhards des Greiners in der Sicht des 19. Jahrhunderts. Terrakotta-Relief an der Nordseite des Palais Thermal in Wildbad, einst Eberhardsbad, 1859, Hermann Rudolf Heidel (1811–1865).

*Karl Konrad Finke*

## Das Attentat auf Graf Eberhard II. von Württemberg Der «Überfall im Wildbad» 1367

Nur selten wären die Folgen für die territoriale Entwicklung im deutschen Südwesten im 14. Jahrhundert so gravierend gewesen wie bei einem Erfolg des vor 650 Jahren verübten Attentats von 1367 auf den damals regierenden Grafen von Württemberg und vielleicht auch auf seinen Sohn, den designierten Thronfolger. Der 1367 militärisch ausgetragene Konflikt zwischen Angehörigen des schwäbischen Niederadels und der Grafschaft Württemberg fiel in die Herrschaftszeit Kaiser Karls IV., dessen Geburtsjahr vor 700 Jahren (1316) auch vom Schwäbischen Heimatbund in einer Vortragsreihe 2015 eingehend gewürdigt wurde.<sup>1</sup> Während seiner Regierungszeit als römisch-deutscher König 1346–1378 und als gekrönter Kaiser seit 1355 spielte Karl IV. eine entscheidende Rolle bei der Herrschaftsbildung der Grafen von Württemberg in der Mitte des 14. Jahr-

hunderts, nachdem diese seit Beginn dieses Jahrhunderts weitere größere Territorien und im Jahresdurchschnitt je eine Burg mit zugehöriger Stadt erworben hatten. Sie verschafften sich infolge wirtschaftlicher Krisen und Erbteilungen der Grafen von Tübingen, Hohenberg und Helfenstein eine dominante Stellung gegenüber angrenzenden Herrschaften des Niederadels, aber auch gegenüber ihren Hauptgegnern in Niederschwaben, den königlichen Städten, die um ihre Selbstständigkeit fürchteten und sich daher verbündet hatten.

Als Graf Ulrich III. von Württemberg (um 1291–1344) im Juli 1344 verstarb, übernahm sein Sohn Graf Eberhard II. (1315–1392), genannt der Greiner,<sup>2</sup> die Regierung – zunächst gemeinsam mit seinem Bruder Ulrich IV. (nach 1315–1366)<sup>3</sup> und nach dessen Verzicht 1362 als Alleinregent. Bald nach Regierungs-

antritt, am 30. Dezember 1345, erwarben die Brüder von den Tübinger Pfalzgrafen für 7000 Pfund Heller die ihnen noch fehlende Hälfte von Burg und Stadt Calw mit Umland, zu dem auch die heißen Quellen des Wildbads im Enztal gehörten. Sie mussten jedoch nur 2000 Pfund Heller sofort bezahlen, denn in einer gleichzeitig ausgestellten Zusatzurkunde wurden Burg und Stadt Zavelstein für 5000 Pfund Heller an die Tübinger Pfalzgrafen verpfändet, aber mit der Vertragsklausel *ane das Wiltbade, das hant sie In behabet*.<sup>4</sup> In diesem somit von der Verpfändung ausgenommenen Wildbad ereignete sich nun 1367 das hier zu würdigende Attentat auf Graf Eberhard den Greiner und wohl zugleich auf dessen Sohn Ulrich von Württemberg (nach 1340–1388)<sup>5</sup>.

Karl IV. wurde 1346 zum Gegenkönig gegenüber Ludwig dem Bayern erhoben. Den überraschenden Tod des Letzteren 1347 nahmen die Württemberger zum Anlass, auf die Seite Karls IV. zu wechseln, und erhielten angesichts der sich eigenmächtig verbündenden schwäbischen Städte von Karl eine Bestätigung ihrer Herrschaftsrechte sowie des Pfandbesitzes der niederschwäbischen Reichslandvogtei. Dieser Pfandbesitz eröffnete zunächst sukzessive Möglichkeiten zur Eingliederung von Reichsstädten in ihr Territorium, wurde später aber auf die Inhaberschaft des Amtssitzes beschränkt. Außerdem wurde Württemberg der wichtige Zoll in Göppingen verliehen. Als die Grafen von Württemberg 1360 auf Klagen der schwäbischen Städte wegen Behinderung ihres Handels nicht einlenkten, erklärte der Kaiser gegen diese den Reichskrieg. Nach dem Einmarsch von drei Heeren – Markgröningen wurde vom Pfalzgrafen und Kurfürsten von der Pfalz Ruprecht I. (1309–1390, Regent seit 1329), Göppingen von den Städten und Schorndorf vom Kaiser belagert – fügten sich die Württemberger in die kaiserlichen Forderungen.<sup>6</sup>

Karl IV. gliederte zwar das Reichsgut der Landvogtei und die Klostervogteien aus der Herrschaft der Württemberger aus, strebte aber im Übrigen mit einer Serie von Kaiserurkunden eine Stabilisierung ihrer Herrschaft an, um sie im Blick auf die Königswahl seines Sohnes Wenzel (1361–1419) fest an König und Reich zu binden. Durch kaiserliche Bestätigung der Unteilbarkeit Württembergs im Hausvertrag von 1361 zugunsten

Eberhards gab er dem Territorialisierungsprozess in dieser Region sogar einen kräftigen Schub; im Rahmen der für seine Regierungszeit typischen Vertiefung personaler Herrschaftsbezüge festigte er somit auch am Oberrhein die territoriale Grundlage seiner Königsherrschaft. Besonders deutlich wurde dies in jener Zeit, als im September 1365 der Straßburger Bischof Johann II. von Lichtenberg (um 1300/1305–1365, im Amt seit 1353), ein Vertrauter des Kaisers, starb und Karl Mitte 1366 nach Verhandlungen mit der römischen Kurie gegen den erklärten Willen des Straßburger Kapitels seinen eigenen Kandidaten durchbrachte: seinen Vetter Johann III. von Luxemburg-Ligny (um 1342–1373, seit 1371 Erzbischof von Mainz). Kurfürst von der Pfalz Ruprecht I., später besonders bekannt als Gründer der Universität Heidelberg, empfand die kaiserliche Politik als Affront gegenüber dem eigenen Machtstreben und bemühte sich daher um Bündnisse unter Beteiligung der Stadt Straßburg. Im Februar 1367, kurz vor den Ereignissen im Wildbad, übertrug Karl sogar die elsässische Reichslandvogtei an seinen Sohn Wenzel. *Man kann in diesen Einzelmaßnahmen, so Eugen Hillenbrand<sup>7</sup>, nur Indizien sehen, daß Karl mit dem Instrumentarium reichsrechtlicher Eingriffe gegen den Ausbau des pfalzgräflichen Territoriums steuern wollte, da Rudolfs Herrschaft zur stärksten politischen Kraft im Westen des Reiches geworden war.* Erst nach der Vermählung seines



Ruprecht I., Herzog von Bayern und Pfalzgraf bei Rhein, der vermutliche Anstifter des Überfalls auf Eberhard den Greiner, mit seinen beiden Frauen: links Elisabeth von Namur, rechts Beatrix von Berg. Ausschnitt aus der sogenannten Amberger Ahnenreihe, Gouache auf Pergament, 18. Jh.





Nach Übertragung des Besitzes von Alt-Eberstein 1283 an die Markgrafen von Baden wurde Neu-Eberstein alleinige Residenz der Grafen von Eberstein. Von Baden dann nach Kauf Anfang des 19. Jahrhunderts zum Landschloss umgebaut. Aquatinta (Tuschätzung) nach K. U. Keller, verlegt bei Herzberg in Augsburg.

Sohnes Wenzel mit Johanna von Bayern (1362–1386), der Tochter des Herzogs Albrecht I. von Bayern-Holland (1336–1404), im September 1370 verbesserte Kaiser Karl wieder seine Beziehungen zu den pfalzgräflichen Wittelsbachern und auch den Habsburgern.

Die in der Neubesetzung der elsässischen Reichslandvogtei im Februar 1367 sich zunächst gegen die Kurpfalz manifestierende Reichspolitik des Kaisers legt es somit nahe, dass Pfalzgraf Ruprecht sich gezwungen sah, mittels einer Gruppe angestifteter Vasallen im Zusammenwirken mit der Markgrafschaft Baden noch im gleichen Frühjahr das vom Kaiser gestützte und auch in dieses Gebiet expandierende Württemberg als territorialen Konkurrenten durch einen Überraschungsangriff auszuschalten. Jedoch scheiterte das Attentat auf Graf Eberhard, als dieser sich während eines Badeaufenthalts mit seinem Hofstaat an seinen Thermalquellen im oberen Enztal aufhielt, fast in letzter Sekunde.<sup>8</sup>

*Wolf von Eberstein plante das Attentat vermutlich von der Burg Straubenhardt aus*

Der Hauptverschwörer Wolf von Eberstein (um 1340 bis um 1396), ein Lehensmann der Pfalzgrafen vom Rhein, der nach dem Scheitern des Attentats sich über längere Zeit mit anderen Verschwörern auf Burgen der Rheingrafen Johann und Hartrad zurückzog,<sup>9</sup> hatte auch eigene Motive. Es ging ihm um die Abwehr weiterer württembergischer Einflüsse auf seine Besitzungen, denn Württemberg hatte 1338 (den Markgrafen von Baden fehlte damals Finanz-

kraft, um zu konkurrieren) ein Vorkaufsrecht für alle ebersteinischen Besitzungen erhalten, dazu 1354 ein Öffnungsrecht bezüglich je eines Viertels der Amtsstadt Gernsbach und der Burg Neueberstein sowie der Hälfte von Muggensturm bei Rastatt. Doch waren ebenso die Markgrafen von Baden mit eigenen Interessen in die oberrheinische Konfliktzone involviert, denn sie planten eine Vergrößerung des badischen Territoriums auch in den nördlichen Schwarzwald hinein. Ausgangspunkt dieser Bestrebungen war die 1257 geschlossene Ehe zwischen Markgraf Rudolf I. (um 1230–1288, Regent seit 1243) mit Kuni- gunde von Eberstein (um 1230–1284) und der damit verbundene Erwerb von Alt-Eberstein sowie der Vogtei des Klosters Herrenalb. Diese expansive badische Politik setzte sich auch nach der späteren Teilung der badischen Markgrafschaft 1288–

1361 und ebenso nach der Wiedervereinigung unter Rudolf VI. (regierender Markgraf und Graf von Eberstein 1353–1372) fort.<sup>10</sup>

Am Attentatsunternehmen beteiligten sich neben den Ebersteinern auch die nach einer bei Neuenbürg nördlich des Wildbades gelegenen Burg benannten Herren von Straubenhardt, die zu unterschiedlichen Zeiten Lehensnehmer verschiedener Grafen waren, insbesondere der Grafen von Eberstein, der Markgrafen von Baden und der Grafen von Vaihingen, außerdem die mit ihnen verschwägerten Herren Konrad und Johann von Schmalenstein, Besitzer der benachbarten Burg Conweiler und Mitbesitzer der Burg Straubenhardt, sowie der als *gleißender Wolf* bezeichnete Haudegen Wolf von Wunnenstein (um 1340–1413), Besitzer großer Gebiete westlich der Enz und seit März 1368 (als Strohmänn der Badener?) bis zu seinem Lebensende Lehensherr der Schmalensteinischen Güter, aber ohne Straubenhardt.<sup>11</sup> Die vielfache, besonders von Christoph Friedrich von Stälin verbreitete Annahme, dass auch die schwäbische Rittergesellschaft der Martinsvögel als Ganzes am Überfall beteiligt gewesen sei, hat Christoph Kutter 1991 ausführlich widerlegt.<sup>12</sup> Weitere Teilnehmer waren, bis auf letzteren sämtlich aus der Ortenau: Kunz von Winterbach (Mitbesitzer der ebersteinischen Burg Schauenburg bei Oberkirch), Johann von Bosenstein (benannt nach der ebersteinischen Burg Bosenstein bei Ottenhöfen), Walter und Petermann Schultheiß von Gengenbach, Aberlin Wydenbusch (aus der Adelsfamilie Roeder) und Heinrich Glatz (aus Lauffen am Neckar).<sup>13</sup> Der Friedensvertrag der Stadt Straßburg mit den Herren von Windeck bei

Die Karte belegt die günstige Lage der Burg Straubenhardt für einen nächtlichen Überraschungsangriff entlang der Enz nach Süden zum Wildbad. Dadurch konnte ein nächtlicher Übergang über den unwegsamen, fast 1000 m hohen Höhenrücken vom Murgtal, dem Herrschaftsgebiet der Grafen von Eberstein, hinüber zur Enz vermieden werden. Von den Burgen der Mitverschwörer Wolfs von Eberstein, fast sämtlich im Gebiet des Oberrheins, erscheinen am Westrand des Schwarzwalds die Schauenburg (Kunz von Winterbach, Burgherr zusammen mit den Grafen von Eberstein), Bosenstein (Johann von Bosenstein, Besitzer der von den Ebersteinern erbauten Höhenburg bei Ottenhöfen), sowie Alt- und Neuwindeck (ungeklärt ist, welcher der um 1300 getrennten Linien die beiden Mitverschwörer angehörten).



Rastatt vom 22. Mai 1373 benennt auch zwei nicht namentlich bekannte Mitglieder dieser Familie als Teilnehmer: ... zwein Windecke der deheinen, die da by waren, da die von Wirtemberg in dem Wiltpade understanden wurden zu fahen ...<sup>14</sup> Außerdem belegen Regesten des Kaiserreichs unter Kaiser Karl IV. einen Befehl Karls vom 21. Oktober 1370 an die Stadt Straßburg, Graf Eberhard gegen den beim heutigen Ribeauvillé im Elsass ansässigen Hugelin von Rappoltstein beizustehen, da dieser am Überfall im Wildbad beteiligt gewesen sei und danach Besitzungen des Grafen verwüstet habe.<sup>15</sup>

In neuester Zeit, so etwa in einem 2004 erschienenen Buch über Kult-Bäder und Bäderkultur in Baden-Württemberg, wird sogar die Historizität des Ereignisses angezweifelt.<sup>16</sup> Doch sind bereits aus der Zeit des Attentatsversuchs urkundliche Belege zum Kreis der Beteiligten überliefert, vor allem in edierten Befehlen Kaiser Karls IV. vom 7. Juli 1367 und 21. Oktober 1369 an die Stadt Straßburg.<sup>17</sup> Besonders bedeutsam für die Überlieferung des Attentats ist auch das Bündnis von Stadt und Bischof von Straßburg mit Graf Eberhard II. vom 6. März 1371 gegen alle Beteiligten am Überfall im Wildbad.<sup>18</sup>

*Evidente Indizien sprechen für das Wildbad im Enztal als Attentatsort*

Besonders in der Literatur umstritten ist der Ort des Attentats. Der Annahme, dass hier wohl wegen der Nähe zur Burg Zavelstein, auf die Graf Eberhard floh, Teinach gemeint sein könne, steht aber entgegen, dass sich in Teinach nur ein kalter Sauerbrun-

nen befand, während im heutigen Bad Wildbad schon in jener Zeit wie seit Jahrtausenden heißes nacheiszeitliches Thermalwasser aus 2500 bis 3000 Metern Tiefe an der rechten Bergseite der Großen Enz zutage trat. Es entsprach sicher nicht den

# Vital Therme

## DIE THERME, DIE BEWEGT



Für die besten Jahre  
bestes Thermalwasser. 500.000 Liter  
täglich frisch in unseren Becken.



Bätznerstr. 85 | 75323 Bad Wildbad | Tel. 07081/303-253  
[www.vitaltherme-wildbad.de](http://www.vitaltherme-wildbad.de)





Wildbad um 1667. Ansicht aus halber Höhe von Westen. Kupferstich, Lorenz Braun zugewiesen.

Bedürfnissen des württembergischen Hofstaats, im kalten (oder künstlich erwärmten) Wasser zu baden, wenn in der Nähe, allerdings sehr nahe westlich an feindlich gesinnte Adelsherrschaften grenzend, ein heimisches Heilbad mit aus Granitspalten hervortretendem Wasser von 35-41 Grad zur Verfügung stand.<sup>19</sup> Mit einer Reitergruppe einen nächtlichen Überraschungsangriff direkt von der mehr als 50 Kilometer entfernten Stammburg Neueberstein oder von der nahen Amtsstadt Gernsbach aus so tief in württembergisches Territorium hinein bis zum heutigen Bad Teinach – auf beschwerlich zu nutzen den Wegen über die Bergrücken beiderseits der Großen Enz – durchzuführen, überforderte zudem in dieser Zeit die strategischen Fähigkeiten der Verschwörer gegenüber einem militärisch überlegenen Gegner.

Nicht zu klären ist, warum das Wildbad, das für den Aufenthalt eines Hofstaates angemessene Gebäude haben musste, damals nicht besser gegen militärische Angriffe gesichert war, denn eine Ummauerung des Badebereichs wurde erst nach dem Attentat realisiert. Vermutlich hielten die Grafen in fehlerhafter Einschätzung der Sicherheitslage den Kostenaufwand für eine über die allgemeine Absperrung des Badebereichs durch Soldaten hinausgehende Sicherung für nicht notwendig.

Ludwig Uhland lässt in seinem Gedicht *Der Überfall im Wildbad*<sup>20</sup> die Verbündeten von zwei Seiten angreifen: den adligen Schleglerbund, der aber – wie man heute weiß – nicht beteiligt war<sup>21</sup>, vom heutigen Enzklosterle von Süden her und die anderen Beteiligten vom heutigen Calmbach von Norden her. Ein solcher nächtlicher Zangenangriff oder auch nur ein geheimer Nachtangriff aller Verschwörer von Gernsbach aus war in diesem Gelände angesichts der schwierigen Wegeverhältnisse über das nahezu 1000 Meter hohe Hohlohgebiet nicht durchführbar.

Am wahrscheinlichsten erscheint die Annahme von Herman Niethammer<sup>22</sup>, der eigentliche Ausgangspunkt der Unternehmung sei die Burg Straubenhardt gewesen, die den am Attentat beteiligten Herren von Schmalenstein zur Hälfte gehörte und wo man sich unauffällig von Gernsbach her sammeln konnte, um dann bei Nacht das Enztal hinauf ins Wildbad überraschend vorzustoßen. Da die Lage des Bads eine schnelle Umzingelung der Badeanlage nicht zuließ, ermöglichte die rechtzeitige Entdeckung des Vormarsches die Flucht des Grafen zu seiner Burg Zavelstein. Der Bericht Uhlands, dass *ein armer Hirte in atemlosem Lauf* durch seine Meldung des Anmarschs und seine Fluchthilfe dem Grafen das Leben gerettet habe, dürfte aber wohl dichterischer Fantasie entsprungen sein. Mit dem Tempo



einer anrasenden Reitergruppe hätte der Hirte sicher nicht mithalten können. Realer erscheint, dass das den Hofstaatsbereich kontrollierende württembergische Militär dem Grafen durch Abwehrkämpfe gegenüber Reitern, die zu den Herbergen und Badebereichen vorzudringen versuchten, ausreichend Zeit verschaffte, um sich anzukleiden und zunächst zu Fuß nach Süden und dann über die östlichen Waldrücken – streckenweise vielleicht auch mit Pferd – die Flucht anzutreten, wobei ihn Ortskundige sicher unterstützten.

Über die Behandlung der Gräfinnen durch die Verschwörer ist nichts bekannt, ebenso wenig, falls er nicht mit dem Vater geflohen war, über die des mitbadenden Sohns Ulrich, der mit einer Tochter von Kaiser Ludwig IV. dem Bayern (um 1282/1286–1347) verheiratet war. Die Gefangennahme oder gar Ermordung der Frauen oder des Sohnes hätte wohl zu einem direkten Konflikt mit dem Kaiser geführt. Es wird jedoch, was glaubhaft erscheint, berichtet, dass sich der Frust nach Misslingen des Attentats durch weitgehendes Niederbrennen der Badeört-



*Graf Eberhard II. von Württemberg und Markgraf Rudolf VI. von Baden in den Chorfenstern der Kirche St. Maria Magdalena in Tiefenbronn, Enzkreis, um 1390 (77,5x35,5 u. 76,5–41,5 cm). Offensichtlich sühnten die Grafen ihre gegenseitigen Gewalttaten (und indirekt auch die der badischen Vasallen beim Attentat in Wildbad?) mit einer Gemeinschaftsstiftung für die Kirche in Tiefenbronn, wobei sie sich in den Stifternischen im frommen Werk vereint zeigen. Die Identifizierung der Fürsten ergibt sich aus deren Helmzier und der Datierung der Fensterstiftung, bei Eberhard II., bei dem es sich um die älteste erhaltene Darstellung eines württembergischen Grafen handelt, zudem aus dem ursprünglich angebrachten Wappen.*





Kaiser Karl IV. im Siegel der Urkunde des Friedensvertrags zwischen Württemberg und Baden vom 17. September 1370.

lichkeiten entlud.<sup>23</sup> Wolf von Eberstein und dessen am Attentat nicht beteiligter Oheim Wilhelm, das Haupt des Hauses Eberstein, wurden zwar kurzfristig durch den Landfriedensrichter Graf Ludwig X. von Oettingen (gest. 1370) vorgeladen, erschienen aber nicht. Nachdem in der Verhandlung Graf Eberhard mit drei Zeugen die Tatsache des Überfalls beschworen hatte, wurde gegen die Grafen von Eberstein die Reichsacht verhängt und ihre Güter wurden als dem Reich heimgefallen erklärt.<sup>24</sup>

#### *Der Überfall widersprach entschieden den Rechtsgewohnheiten adliger Konfliktaustragung*

Dass die beiden Ebersteiner den Gerichtstermin versäumten, hatte wohl auch seinen Grund in dem von ihnen in Kauf genommenen Verstoß gegen das allgemein anerkannte Regelwerk ritualisierter Formen der Konfliktaustragung, das besonders Gerd Althoff unter Berücksichtigung neuer Perspektiven mittelalterlicher Verfassungsgeschichte untersucht hat. Es hatte sich seit dem 9. Jahrhundert in den Adelsfehden, bezogen auf die adligen Konfliktparteien, zur Begrenzung des Gewalteinsatzes innerhalb einer Fehde entwickelt.<sup>25</sup>

Auch wenn es Kaiser Karl IV. nicht gelungen war, in der oberrheinischen Konfliktzone vor dem Atten-

tat 1367 einen Landfrieden zu erreichen, bestand ein nach ungeschriebenen Rechtsgewohnheiten zwingendes Gebot der Fehdeansage drei Tage vor Beginn einer Fehde. Außerdem war für eine legale Fehde ein *rechter Grund* und eine ständisch definierte Fehdeberechtigung erforderlich. Dagegen mussten nicht alle möglichen Rechtsmittel ausgeschöpft sein, und es konnten sich auch befreundete Fehdehelfer beteiligen.

Kaum mehr üblich war die Tötung des adligen Gegners, da in der Regel beabsichtigt war, durch Beschädigung materiellen Besitzes ein Einlenken oder auch Verhandlungen zu erzwingen oder durch Gefangennahme ein Lösegeld zu erpressen. Im Hinblick auf die nur fünf Jahre spätere Entführung und Ermordung von Graf Ulrich V., *dem Älteren*, von Helfenstein-Wiesensteig 1372 ist es jedoch nicht ausgeschlossen, dass auch die Wildbad-Verschwörer die Tötung ihres Gegners versuchten.<sup>26</sup> Oft wie im vorliegenden Fall kam es dann aber zu einem durch den Kaiser erzwungenen Friedensschluss. So verglich Kaiser Karl IV. 1370, beurkundet am 17. September, alle Händel zwischen Markgraf Rudolf VI. von Baden und Graf Eberhard II. mit der Bestimmung, dass der Markgraf keinen der Teilnehmer am Überfall im Wildbad *hausen noch heimen* soll.<sup>27</sup>

#### *Kaiser Karl IV. stellte sich auf die Seite Graf Eberhards des Greiners*

Der Konflikt Eberhards mit den Beteiligten am Attentat endete in einer Pattsituation, ähnlich wie später der Konflikt mit den Reichsstädten nach mehreren Schlachten 1388. Zwar konnte Graf Eberhard noch 1367 als Vergeltung die Burg Straubenhardt, den wahrscheinlichen Ausgangspunkt des Attentats, einnehmen, und er gab sie erst 1374 frei, als Württemberg das Öffnungsrecht für die Burg eingeräumt wurde. Diese Vereinbarung über das Öffnungsrecht setzt aber entgegen häufiger Angaben in der Literatur voraus, dass Eberhard nicht gleich nach dem Attentat 1367 die Burg zerstört hat. Vielmehr zerstörte er sie erst nach dem gewährten Öffnungsrecht 1374 und vor einem Übereinkommen 1381 mit den Markgrafen von Baden, dass die Burg nicht wieder aufgebaut werden durfte.<sup>28</sup>

Erfolglos war dagegen die beabsichtigte Rache Graf Eberhards an den Ebersteinern. Die Söldner der Reichsstädte Augsburg, Ulm, Nördlingen, Esslingen, Heilbronn, Reutlingen, Rottweil und Straßburg,

die Graf Eberhard auf Befehl des Kaisers beim Vollzug der Reichsacht zu unterstützen hatten, beendeten nach Auseinandersetzungen mit Graf Eberhard über Wege zur Herstellung des Landfriedens in dem vom Kaiser im Jahr des Überfalls 1367 veranlassten Reichskrieg ihren Kampf gegen die Attentäter. So hatte Eberhard nicht genügend Soldaten, um die Burg Neueberstein erfolgreich zu belagern, und musste im Sommer jenes Jahres die Belagerung abbrechen.<sup>29</sup>

Es war jedoch für ihn eine Genugtuung, dass Kaiser Karl IV. in einer Einung vom 2. April 1368 das Graf Eberhard zugefügte Übel und Unrecht anerkannte.<sup>30</sup> Außerdem wurden Eberhard von Eberstein und seine Helfer von Karl gezwungen, das Bündnis mit Markgraf Rudolf VI. von Baden, Kurfürst Ruprecht I. von der Pfalz und der Stadt Straßburg auf Grund kaiserlichen Schiedsspruchs vom 17. September 1370 aufzukündigen und Absagebriefe an die am Überfall Beteiligten zu senden.<sup>31</sup> Vermutlich wurde 1374 von Graf Eberhard II. auch die Wolf von Wunnenstein gehörende Burg Neidlingen nördlich von Pforzheim zerstört.<sup>32</sup> Schließlich musste der hochverschuldete Wolf von Eberstein, nachdem er bereits Graf Eberhard II. im Herrenberger Vertrag vom 17. April 1385 auf ewige Zeiten ein Öffnungsrecht für die ihm gehörende Hälfte von Gernsbach, Neueberstein und Muggensturm bewilligt hatte, 1387 die Hälfte der Grafschaft und die Hälfte seiner Burg an den 1372 bis 1391 regierenden Markgrafen Rudolf VII. von Baden verkaufen,<sup>33</sup> wodurch das einst so reiche Adelsgeschlecht der Ebersteiner seine territoriale Bedeutung verlor.

#### ANMERKUNGEN

- 1 Vgl. statt vieler die Biografie von *Ferdinand Seibt* zu Karl IV. in: *Neue Deutsche Biographie* 25 (2013) S. 256 (Onlinefassung, Abruf 08.04.2016) mit umfangreichen Literaturnachweisen. Zur Vortragsreihe des Schwäbischen Heimatbunds vgl. *Schwäbische Heimat* Jg. 67 (2016) H. 1, S. 99–100.
- 2 Vgl. *Herman Niethammer*: Graf Eberhard der Greiner und sein Sohn Graf Ulrich in den Kämpfen der Jahre 1367–1388, in: *Württembergische Vierteljahreshefte für Landesgeschichte* N.F. 41 (1935) S. 1–31, hier S. 1–9; von allgemeinen Biografien zu Eberhard den Greiner statt vieler: *Robert Uhlend*, Art. «Eberhard II der Greiner», in: *Neue Deutsche Biographie* 4 (1959) S. 233 f. (Onlinefassung, Abruf 20.03.2016); *Markus Müller*, Art. «Eberhard II. der Greiner» (Nr. 2.0.21), in: *Das Haus Württemberg - ein biographisches Lexikon*, hrsg. von Sönke Lorenz (u.a.), Stuttgart 1997, S. 33–36.
- 3 Vgl. *Wilfried Schöntag*, Art. «Ulrich IV.» (Nr. 2.0.23), in: *Das Haus Württemberg* (wie Anm. 2), S. 36–37.
- 4 *Thomas Eckhard Föhl*, *Wildbad - Die Chronik einer Kurstadt als Baugeschichte*, Neuenbürg 1988, S. 13 mit Nachweisen, auch zu Gütern der Herren von Straubenhardt nahe der Wildbader Badeanlagen.
- 5 Vgl. *Markus Müller*, Art. «Ulrich» (Nr. 2.0.25), in: *Das Haus Württemberg* (wie Anm. 2), S. 38.

- 6 Vgl. *Markus Müller* (wie Anm. 2), S. 34, und die zusammenfassende Darstellung von *Dieter Mertens*, «Württemberg», in: *Handbuch der baden-württembergischen Geschichte*, hrsg. von Meinrad Schaab (u.a.), Band 2, Stuttgart 1995, S. 1–163, hier S. 37–41.
- 7 *Eugen Hillenbrand*, Karl IV. und der Oberrhein, in: *Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins* 126 = N.F. 87 (1978), S. 65–71, Zitat S. 70.
- 8 Die Beschreibung der Vorgeschichte des Attentats folgt insbesondere der guten Zusammenfassung von *Mertens* (wie Anm. 6), S. 37–41.
- 9 Zu Wolf von Eberstein und den württembergischen Erwerbungen an der Murg vgl. insbesondere *Rainer Henl*, *Gernsbach im Murgtal - Strukturen und Entwicklungen bis zum Ende des badisch-ebersteinischen Kondominats im Jahre 1660*, Stuttgart 2006, S. 85–89; zum Rückzug der Verschwörer auf Burgen von Rheingrafen vgl. ebd., S. 86 Anm. 12, sowie *Ehmer* (wie Anm. 11), S. 105–107 mit Anm. 34 und 39.
- 10 Vgl. *Hansmartin Schwarzmaier*, Baden, in: *Handbuch der baden-württembergischen Geschichte* (wie Anm. 6), Band 2, S. 164–246, hier S. 182–187.
- 11 Zu Wolf von Wunnenstein statt vieler: *Hermann Ehmer*, *Der Gleißende Wolf von Wunnenstein - Herkunft, Karriere und Nachleben eines spätmittelalterlichen Adligen*, Sigmaringen 1991, bes. S. 96–173, zum Empfang des Lehens der Schmalensteinischen Güter ohne Burg Straubenhardt S. 107. Zu den Herren von Straubenhardt vgl. *Wilhelm Hofmann*, *Adel und Landesherren im nördlichen Schwarzwald 1350–1530*, Stuttgart 1954, insbes. S. 14–25, mit einem Exkurs von *Hansmartin Decker-Hauff*: *Strubenhart und die Schöner von Straubenhardt*. Zu den Herren von Schmalenstein vgl. *Hofmann* (wie oben) S. 16, 21 und bes. 19 mit Anm. 66; *Gerhard Kaller*, *Die Herren von Schmalenstein*, in: *Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins* 112 = NF 73 (1964) S. 469–496; *Steffen Krieb*, *Fehden in*

1316  
\* 700  
2016

# Karl IV.


Bayerisch-Tschechische Landesausstellung 2016/17  
Germanisches Nationalmuseum  
Nürnberg 20.10.2016 – 5.3.2017

www.karliv.eu

Dienstag – Sonntag 9–18 Uhr  
Mittwoch 9–21 Uhr  
Montag geschlossen

Veranstalter: HAUS DER BAYERISCHEN GESCHICHTE, GERMANISCHES NATIONALMUSEUM, GWZG, Förderer: Metropolregion Nürnberg, NÜRNBERGER UNIVERSITÄT, FRIEDRICH-SCHLEGEL-UNIVERSITÄT, Medienpartner: SALZ BAYERN, MEDIEN PARTNER, Mobilitätspartner: DB, Regio Bayern, Weitere Partner: Domsitz Brandenburg, etc.





Wir Karl von gotis genaden romischer keiser czu allen zeiten merer des Reichs und kunig czu Behem, Bekennen und tun kunt offentlich mit die-  
sem brieve. [...] der hochgeborn Rudolph Mrggraff czu Baden [...] und der edel Eberhart Graff von Wirtemberg [...] aller missehel,  
krieg und uffleufe [...] das sie beden syten mit allen iren frewnden, helfern und dienern, die in denselben sachen begriffen seyn,  
gut frewund ewiglich seyn sullen [...].»

Ausschnitt aus dem kaiserlichen Friedensvertrag zwischen Württemberg und Baden vom 17. September 1370: «Wir Karl von gotis genaden romischer Keiser czu allen zeiten merer des Reichs und kunig czu Behem, Bekennen und tun kunt offentlich mit diesem brieve. [...] der hochgeborn Rudolph Mrggraff czu Baden [...] und der edel Eberhart Graff von Wirtemberg [...] aller missehel, krieg und uffleufe [...] das sie beden syten mit allen iren frewnden, helfern und dienern, die in denselben sachen begriffen seyn, gut frewund ewiglich seyn sullen [...].»

- der Politik Markgraf Bernhards I. von Baden, in: Fehdeführung im spätmittelalterlichen Reich, hrsg. von Julia Eulenstein (u.a.), Affalterbach 2013, S. 57–73, hier S. 61.
- 12 Christoph Kutter: Zur Geschichte einiger schwäbischer Rittergesellschaften des 14. Jahrhunderts, in: Zeitschrift für württembergische Landesgeschichte, Jg. 50 (1991), S. 87–104, hier S. 87–90.
- 13 Nachweise bei Henzl (wie Anm. 9), S. 86, Anm. 7; Ehmer (wie Anm. 11) S. 105 mit Anm. 33–34.
- 14 Urkundenbuch der Stadt Strassburg, Bd. 5: Politische Urkunden von 1332 bis 1380, bearb. von Hans Witte u. Georg Wolfram, Straßburg 1896, Nr. 1080, im Folgenden zitiert als: UrkB Straßburg; Kutter (wie Anm. 12), S. 88–90 Anm. 15.
- 15 Johann Friedrich Böhmer, Die Regesten des Kaiserreichs unter Kaiser Karl IV. 1346–1378, hrsg. von Alfons Huber, Innsbruck 1877, S. 407.
- 16 Sabine Holtz, «Heil'ge Quelle, die tausend Wunder tut!» – Bad Wildbad, in: Kult-Bäder und Bäderkultur in Baden-Württemberg, hrsg. von Wolfgang Niess und Sönke Lorenz, Filderstadt 2004, S. 258–275, hier S. 261: *Neuere Forschungen bestätigen die Historizität des Ereignisses nicht.*
- 17 UrkB Straßburg (wie Anm. 14) Nr. 761, 841. Vgl. auch Ehmer (wie Anm. 11) S. 101 Anm. 19.
- 18 UrkB Straßburg (wie Anm. 14) Nr. 952; Ehmer (wie Anm. 11) S. 101 mit Anm. 19.
- 19 Zum Alter der Wildbader Quellen vgl. Klaus Bender, Herkunft und Entstehung der Mineral- und Thermalwässer im nördlichen Schwarzwald (Heidelberger geowissenschaftliche Abhandlungen, 85), Heidelberg 1995. Zur Frühgeschichte von Bad Wildbad vgl. Karl Konrad Finke, Ortsgeschichte Wildbad, in: www.bad-wildbad.de, Suchbegriff: *Ortsgeschichte*, Stand 08.04.2016. Gewichtiger als die von Ehmer (wie Anm. 11), S. 101 mit Anm. 18, betonte Nähe zur Burg Zavelstein war für die Wahl des Badeorts wohl der Badekomfort im Enztal mit warmem Thermalwasser, unter Missachtung der Gefährdung. Erst 1981 wurde in Teinach eine warme Quelle erbohrt.
- 20 Ediert u.a. in: Uhlands gesammelte Werke in zwei Bänden, hrsg. von Friedrich Brandes, Bd. 1, Leipzig 1893, S. 193–195; auch in: www.bad-wildbad.de, Suchbegriff: *Überfall*.
- 21 Henzl (wie Anm. 9), S. 85 mit Anm. 5; außerdem Ehmer (wie Anm. 11), S. 100 Anm. 16 mit Nachweisen, auch zur irrtümlichen Gleichsetzung des Schleglerbunds mit den ebenso unteiligten Martinsvögeln, u.a. bei Christoph Friedrich von Stölin, Württembergische Geschichte, Bd. 3, Stuttgart 1856, S. 300f. Vgl. auch Anm. 12.
- 22 Herman Niethammer, (wie Anm. 2) S. 1–31, hier S. 1–12.
- 23 Christian Friedrich Sattler, Geschichte des Herzogthums Württemberg unter der Regierung der Graven (Band 1), Tübingen 1773 (2. Aufl.), Abschnitt 3, § 39, S. 200–202, hier S. 201. Ehmer (wie Anm. 11), S. 101, bezweifelt zu Unrecht den gleichzeitigen Aufenthalt der Gemahlinnen und des Gesindes im Wildbad, vgl. dazu aber oben Anm. 17 (UrkB Straßburg Nr. 761) und unten Anm. 26 (UrkB Augsburg Nr. DXCIX).
- 24 Sattler (wie Anm. 23), § 40, S. 202–204, hier S. 202; Ehmer (wie Anm. 11), S. 101 Anm. 19. Die Flucht nach Zavelstein ergibt sich aus chronikalischen, nicht urkundlichen Nachrichten, hierzu Ehmer S. 101–103.
- 25 Christine Reinle, Fehde, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 1, 2. Aufl., Berlin 2008, Sp. 1515–1525; Krieb (wie Anm. 11), S. 57–73, zum Attentat S. 60 mit Anm. 12; sowie allgemein: Gert Althoff, Spielregeln der Politik im Mittelalter, Kommunikation in Friede und Fehde, 2. Aufl., Darmstadt 2014.
- 26 Niethammer (wie Anm. 22) S. 6; Ehmer (wie Anm. 11) S. 102 mit Anm. 21. Im Urkundenbuch der Stadt Augsburg, Band 2, Augsburg 1878, wird der Überfall im Wildbad in einem Vertrag vom 23. Juli 1367 wegen Kriegsdiensten gegen Wolf von Eberstein sogar als Mord und Raub an Graf Eberhard, seinen Frauen und an seinen Dienern bezeichnet (Nr. DXCIX).
- 27 Landesarchiv Baden-Württemberg, Hauptstaatsarchiv Stuttgart, H 51 U 767; Ehmer (wie Anm. 11), S. 108.
- 28 Nachweise bei Krieb (wie Anm. 11), S. 60. Auch die Pfalzgraf Ruprecht 1369 von den Herren von Schmalenstein und von Straubenhardt eingeräumte *ewige Öffnung der Veste Strubenhardt* setzt voraus, dass Graf Eberhard der Greiner, der erst 1374 das Öffnungsrecht für Straubenhardt erhielt, die Burg nicht bereits 1367, wie Niethammer und andere Autoren angeben, auf dem Weg zur Belagerung von Neueberstein zerstört hat, vgl. Hofmann (wie Anm. 11.), S. 20 mit Anm. 72–73; Ehmer (wie Anm. 11), S. 107–108.
- 29 Henzl (wie Anm. 9), S. 86; Niethammer (wie Anm. 22), S. 7, 9; Sattler (wie Anm. 24), § 40, S. 202–204.
- 30 Sattler (wie Anm. 23), 1. Fortsetzung, Tübingen 1767, Beilagen S. 162–163 (Nr. 138).
- 31 Nachweise bei Ehmer (wie Anm. 11) S. 108, Anm. 46–47; Krieb (wie Anm. 11), S. 60 Anm. 12; Kutter (wie Anm. 12), S. 90 Anm. 15. Zum Bündnis vom 28. Juli 1368 vgl. auch Ehmer, S. 106 mit Anm. 37, zum Schiedsspruch vom 17. September 1370 vgl. oben Anm. 27 und Ehmer, S. 107–108 mit Anm. 42. Zu Vergleichen Eberhards II. mit seinen Gegnern s.a. Henzl (wie Anm. 9), S. 86 f.
- 32 Niethammer (wie Anm. 22) S. 7 mit Anm. 11.
- 33 Henzl (wie Anm. 9) S. 87–89. Zuvor musste Markgraf Rudolf am 3. Juni 1371 allen absagen, die bei der Tat in dem Wiltpade gewesen (UrkB Straßburg, wie Anm. 14, Nr. 967).